

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5

München, den 30. März

1960

Datum	Inhalt	Seite
23. 3. 1960	Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit	31
23. 3. 1960	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren	32
24. 3. 1960	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung — VertrV)	33
17. 3. 1960	Verordnung zur Durchführung des § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes	38
14. 3. 1960	Verordnung zur Durchführung des § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Angelegenheiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG	38
14. 3. 1960	Landesverordnung über die Schutzimpfung von Klautentieren gegen die Maul- und Klauenseuche vor dem Auftrieb auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden	39
14. 3. 1960	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen	39
17. 3. 1960	Landesverordnung zur Änderung der Tuberkuloseschutzgebietsverordnung	39
18. 3. 1960	Verordnung über die Führung kleiner Motorboote auf dem Bodensee	41

Verordnung

über den Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vom 23. März 1960

Auf Grund des § 36 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Als Vertreter des öffentlichen Interesses in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, auch soweit sie als Schiedsgerichte entscheiden, wird eine Staatsanwaltschaft eingerichtet.

(2) Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Verwaltungsgerichtshof werden durch den Generalstaatsanwalt und weitere hauptamtliche Staatsanwälte, die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Verwaltungsgerichten durch hauptamtliche Staatsanwälte, hilfsweise durch Beamte der Regierungen im Nebenamt (nebenamtliche Staatsanwälte) geführt. Die Staatsanwaltschaften sind von den Gerichten, bei denen sie gebildet sind, unabhängig.

(3) Der Generalstaatsanwalt bei dem Verwaltungsgerichtshof kann bei allen Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit jedes Geschäft der Staatsanwaltschaft selbst wahrnehmen. Er kann den haupt- und den nebenamtlichen Staatsanwälten Sachweisungen erteilen und sorgt für die Einheitlichkeit der Gesetzesauslegung und der Rechtsanwendung.

§ 2

(1) Die hauptamtlichen Staatsanwälte werden nach Art. 55 Nr. 4 der Bayerischen Verfassung und den Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes ernannt. Die nebenamtlichen Staatsanwälte werden vom Staatsministerium des Innern bestellt und abberufen; sie werden in der Regel für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt.

(2) Die Staatsanwälte müssen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 oder des § 174 der Verwaltungsgerichtsordnung erfüllen.

§ 3

(1) Die Dienstaufsicht über den Generalstaatsanwalt übt der Staatsminister des Innern aus.

(2) Der Generalstaatsanwalt ist Dienstvorgesetzter der übrigen hauptamtlichen Staatsanwälte.

§ 4

(1) Als Vertreter des öffentlichen Interesses hat die Staatsanwaltschaft mitzuwirken, daß das Recht sich durchsetzt und das Gemeinwohl keinen Schaden leidet. Sie ist hierbei nur an Weisungen der Staatsregierung gebunden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Unbeschadet des Weisungsrechts der Staatsregierung hat sich die Staatsanwaltschaft zur Wahrung des öffentlichen Interesses an allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu beteiligen, bei denen sie eine Beteiligung wegen der staatspolitischen oder rechtlichen Bedeutung für geboten hält.

§ 5

(1) Die Staatsanwaltschaft vertritt den Staat,
1. wenn die Klage oder ein sonstiger Antrag auf Sachentscheidung gegen den Staat gerichtet ist;

2. wenn in einem Verfahren gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung die angefochtene Rechtsvorschrift von einer Staatsbehörde erlassen worden ist;
3. wenn die Klage gegen den Staat gerichtet ist und der Staat Widerklage nach § 89 der Verwaltungsgerichtsordnung erhebt.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 gilt auch in diesen Fällen.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht

1. wenn Klage erhoben wird in einem Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461),
2. wenn die Klage sich gegen einen Vollstreckungstitel richtet, der aus einem Verfahren hervorgegangen ist, in dem der Freistaat Bayern nicht durch die Staatsanwaltschaft vertreten war,
3. wenn das Verfahren eine Wert-, Kosten- oder Entschädigungs-(Vergütungs-)Festsetzung im Zusammenhang mit verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Gegenstand hat, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist.

(3) Die Staatsanwaltschaft bei dem Verwaltungsgerichtshof vertritt die Staatsregierung

1. in den Verfahren nach § 48 der Verwaltungsgerichtsordnung;
2. in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(4) Die Staatsanwaltschaft kann einen Vertreter beteiligter Staatsbehörden zur mündlichen Verhandlung zuziehen.

(5) Als Vertreter des Staates nimmt die Staatsanwaltschaft ihre Aufgaben im Benehmen mit den beteiligten Behörden wahr. Sie hat grundsätzlich den ihr im Einzelfall von den beteiligten Behörden gegebenen Instruktionen zu entsprechen. Lassen sich Meinungsverschiedenheiten nicht durch Verhandlungen ausgleichen, so berichtet die Behörde auf dem Dienstweg dem zuständigen Staatsministerium, die Staatsanwaltschaft bei dem Verwaltungsgericht der Staatsanwaltschaft bei dem Verwaltungsgerichtshof. Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staatsministerien und der Staatsanwaltschaft bei dem Verwaltungsgerichtshof nicht ausgleichen, so entscheidet die Staatsregierung.

§ 6

Bestimmungen der Geschäftsordnungen des Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte über die Amtstracht gelten für die Staatsanwälte entsprechend.

§ 7

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung Nr. 85 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (BayBS I S. 147), vom 27. September 1946 (BayBS I S. 158) in der Fassung der Verordnungen vom 18. Februar 1959 (GVBl. S. 97) und vom 9. Juni 1959 (GVBl. S. 177);

2. die Verordnung über den staatsanwaltschaftlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30. Juni 1949 (BayBS I S. 162).

München, den 23. März 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfungsverfahren

Vom 23. März 1960

Auf Grund des Artikels 43 Abs. 1 und des Artikels 55 Nr. 2 der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3), des Artikels 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (BayBS III S. 143) und des Artikels 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern (AGSGG) vom 21. Dezember 1953 (BayBS IV S. 646) in der Fassung des Gesetzes vom 12. November 1958 (GVBl. S. 332) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfungsverfahren (Vertretungsverordnung — VertrV) vom 18. Februar 1959 (GVBl. S. 97) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird der Klammerzusatz „(einschließlich der Zwangsvollstreckung)“ gestrichen.

2. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) in Verfahren, in denen der aus einer Straftat dem Freistaat Bayern erwachsene vermögensrechtliche Anspruch im Strafverfahren geltend gemacht wird (§§ 403 ff. StPO);“

3. § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

a) in Verfahren, in denen der Freistaat Bayern Klage erhebt, Widerbeklagter ist oder beigeladen wird,

b) in Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461);

c) in Verfahren, die eine Wert-, Kosten- oder Entschädigungs-(Vergütungs-)Festsetzung im Zusammenhang mit verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Gegenstand haben, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist;“

4. In § 1 Abs. 1 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. in Verfahren der Zwangsvollstreckung, wenn die Zwangsvollstreckung für oder gegen den Freistaat Bayern auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO oder auf Grund eines Vollstreckungstitels betrieben wird, der aus einem in den Nrn. 1 mit 4 bezeichneten gerichtlichen Verfahren (einschließlich eines Kostenfestsetzungsverfahrens) hervorgegangen ist; als Verfahren der Zwangsvollstreckung gilt auch eine gegen einen der genannten Titel gerichtete Vollstreckungsgegenklage oder ein anderer mit einem Verfahren der Zwangs-

vollstreckung zusammenhängender Rechtsstreit, soweit sich die Anwendbarkeit der Vertretungsverordnung auf solche Verfahren nicht bereits aus den Nrn. 1 mit 4 ergibt.“

5. § 1 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. die Artikel 64, 118 und 114 des Forstgesetzes in der Fassung vom 11. Juni 1896 (BayBS IV S. 533), wonach bei der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen des Freistaates Bayern im Forstrügeverfahren der Freistaat Bayern von den Forstämtern vertreten wird;“
6. § 1 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 „5. die Rechte und Pflichten, die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und der Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 23. März 1960 (GVBl. S. 31) den Staatsanwaltschaften bei den Verwaltungsgerichten und beim Verwaltungsgerichtshof obliegen, insbesondere die Befugnis, den Staat als Beklagten und Widerkläger zu vertreten, soweit es sich nicht um die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben b und c und § 1 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung erwähnten Verfahren handelt;“
7. Der Zweite Abschnitt erhält folgende Überschrift:
 „Vertretung vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit“
8. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird der Freistaat Bayern, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts Abweichendes ergibt, durch das Staatsministerium der Finanzen und die Finanzmittelstellen des Landes Bayern in Ansbach, Augsburg, München, Regensburg und Würzburg als allgemeine Vertretungsbehörden vertreten. Satz 1 gilt sinngemäß für die Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung.“
9. § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. in Verfahren, die hervorgehen
 a) aus der auf die künftige Deckung von Geldstrafen und Kosten des Verfahrens abzielenden Beschlagnahme einzelner Gegenstände (§ 283 StPO) und aus der Vermögensbeschlagnahme nach den §§ 284 und 290 StPO,
 b) aus Sicherheitsleistungen nach den §§ 117 ff. StPO,
 sowie in Arrestverfahren nach § 10 JBeitRO durch die zur Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft;“
10. In § 4 Abs. 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:
 „7. in Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht.“
11. In § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung.“
12. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Wird die Vertretung nach den Absätzen 1 und 2 übernommen oder übertragen, so sind hiervon die nach dieser Verordnung zu-

ständige Vertretungsbehörde, die an dem Verfahren Beteiligten und, wenn ein Rechtsstreit bereits anhängig ist, auch das Gericht zu verständigen.“

13. § 17 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Bestätigung hat eine Belehrung darüber zu enthalten, daß nach Art. 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung der geltend gemachte Anspruch erst dann gerichtlich verfolgt werden kann, wenn der Antragsteller einen abschlägigen oder innerhalb sechs Wochen seit Eingang des Gesuchs keinen Bescheid erhalten hat; diese Belehrung kann unterbleiben, wenn die Ausgangsbehörde den Antragsteller bereits bei einer mündlichen oder schriftlichen Ablehnung des geltend gemachten Anspruchs entsprechend belehrt hat.“
14. § 17 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
15. In § 18 wird die Nummer 1 gestrichen, eine Numerierung der Vorschrift unter Nr. 2 entfällt.
16. In § 19 Abs. 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:
 „8. Ziff. 5 der Bekanntmachung zum Vollzug des Erstattungsgesetzes im Bereich der bayerischen Landesverwaltung vom 29. Juni 1938 (BayBS III S. 417).“

§ 2

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut der Vertretungsverordnung in der gemäß § 1 geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen und hierbei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.
 München, den 23. März 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

der Neufassung der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung — VertrV)

Vom 24. März 1960

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren vom 23. März 1960 (GVBl. S. 32) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung — VertrV) in der ab 1. April 1960 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 24. März 1960

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
 Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Verordnung

über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung — VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1960

Auf Grund des Artikels 43 Abs. 1 und des Artikels 55 Nr. 2 der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3), des Artikels 2 des

Gesetzes zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (BayBS III S. 143), des Artikels 92 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (GVBl. 1947 S. 221) und des Artikels 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern (AGSGG) vom 21. Dezember 1953 (BayBS IV S. 646) in der Fassung des Gesetzes vom 12. November 1958 (GVBl. S. 332) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Vertretung des Freistaates Bayern

1. vor den ordentlichen Gerichten
 - a) in Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit,
 - b) in Konkursverfahren,
 - c) in Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses,
 - d) in den in § 4 Abs. 1 geregelten besonderen Fällen aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz,
 - e) in Verfahren, auf die die Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 562) in seiner jeweiligen Fassung Anwendung finden (Entschädigungsverfahren),
 - f) in Verfahren, in denen der aus einer Straftat dem Freistaat Bayern erwachsene vermögensrechtliche Anspruch im Strafverfahren geltend gemacht wird (§§ 403 ff. StPO);
2. vor den Gerichten für Arbeitssachen;
3. vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - a) in Verfahren, in denen der Freistaat Bayern Klage erhebt, Widerbeklagter ist oder beigeladen wird,
 - b) in Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461),
 - c) in Verfahren, die eine Wert-, Kosten- oder Entschädigungs-(Vergütungs-)Festsetzung im Zusammenhang mit verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Gegenstand haben, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist;
4. vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit;
5. vor Schiedsgerichten;
6. in Verfahren der Zwangsvollstreckung, wenn die Zwangsvollstreckung für oder gegen den Freistaat Bayern auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO oder auf Grund eines Vollstreckungstitels betrieben wird, der aus einem in den Nrn. 1 mit 4 bezeichneten gerichtlichen Verfahren (einschließlich eines Kostenfestsetzungsverfahrens) hervorgegangen ist; als Verfahren der Zwangsvollstreckung gilt auch eine gegen einen der genannten Titel gerichtete Vollstreckungsgegenklage oder ein anderer mit einem Verfahren der Zwangsvollstreckung zusammenhängender Rechtsstreit,

soweit sich die Anwendbarkeit der Vertretungsverordnung auf solche Verfahren nicht bereits aus den Nrn. 1 mit 4 ergibt.

(2) Von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben unberührt

1. Artikel 21 der Bayerischen Verfassung (BayBS I S. 3), wonach der Präsident des Landtags den Staat in Rechtsstreitigkeiten der Landtagsverwaltung vertritt;
2. § 22 des Gesetzes über den Senat in der Fassung vom 22. Juli 1959 (GVBl. S. 217), wonach der Präsident des Senats den Staat in Rechtsstreitigkeiten der Senatsverwaltung vertritt;
3. Artikel 14 des Fürsorgegesetzes vom 23. Mai 1939 (BayBS II S. 4), wonach die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene den Staat als Landesfürsorgeverband vertritt;
4. die Artikel 64, 118 und 114 des Forstgesetzes in der Fassung vom 11. Juni 1896 (BayBS IV S. 533), wonach bei der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen des Freistaates Bayern im Forst-rügeverfahren der Freistaat Bayern von den Forstämtern vertreten wird;
5. die Rechte und Pflichten, die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und der Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 23. März 1960 (GVBl. S. 31) den Staatsanwaltschaften bei den Verwaltungsgerichten und beim Verwaltungsgerichtshof obliegen, insbesondere die Befugnis, den Staat als Beklagten und Widerkläger zu vertreten, soweit es sich nicht um die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben b und c und § 1 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung erwähnten Verfahren handelt;
6. die Zuständigkeiten der Finanzämter zur Geltendmachung und Verfolgung von Abgabeforderungen im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses (§§ 42 ff und 49 der Beitreibungsordnung vom 23. 6. 1923, RMinBl. S. 595);
7. Art. 61 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (GVBl. 1947 S. 221), wonach das Staatsministerium der Finanzen den Freistaat Bayern in Rückerstattungsverfahren vertritt. Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die Vertretung in Rückerstattungsverfahren ganz oder teilweise auf Finanzmittelstellen des Landes Bayern zu übertragen.

Zweiter Abschnitt

Vertretung vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 2

Allgemeine Vertretungsbehörden

(1) Vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird der Freistaat Bayern, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts Abweichendes ergibt, durch das Staatsministerium der Finanzen und die Finanzmittelstellen des Landes Bayern in Ansbach, Augsburg, München, Regensburg und Würzburg als allgemeine Vertretungsbehörden vertreten. Satz 1 gilt sinngemäß für die Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen ist allgemeine Vertretungsbehörde

1. wenn Ausgangsbehörde eine oberste Staatsbehörde ist;
2. in Entschädigungsverfahren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e)) vor dem Bundesgerichtshof (Entschädigungssenat) mit Ausnahme des Beschwerdeverfahrens, wenn der Freistaat Bayern Beschwerdegegner ist.

(3) Im übrigen sind die in Abs. 1 bezeichneten Finanzmittelstellen allgemeine Vertretungsbehörden.

(4) Die Finanzmittelstelle München des Landes Bayern ist als allgemeine Vertretungsbehörde zuständig

1. für alle Entschädigungsverfahren vor dem Landgericht (Entschädigungskammer), vor dem Oberlandesgericht (Entschädigungssenat) und in Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof (Entschädigungssenat), wenn der Freistaat Bayern Beschwerdegegner ist;
2. für alle Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Finanzmittelstelle München des Landes Bayern und die Finanzämter gemäß § 2 der Zweiten Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 23. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 1) als Ausgangsbehörden im Vollzug des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung über die Sperre und Überwachung von Vermögen, des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223) und der Einziehungsverordnung vom 23. November 1948 (BayBS III S. 237) tätig geworden sind.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit, Ausgangsbehörde

(1) Soweit die örtliche Zuständigkeit der Vertretungsbehörde nicht aus § 2 folgt, bestimmt sie sich nach dem Sitz der Ausgangsbehörde.

(2) Ausgangsbehörde ist die Behörde, aus deren Verhalten der für oder gegen den Freistaat Bayern erhobene Anspruch hergeleitet wird. In den übrigen Fällen ist Ausgangsbehörde diejenige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der geltend zu machende Anspruch entstanden ist.

§ 4

Vertretung des Freistaates Bayern durch Justizbehörden in besonderen Fällen aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

(1) Der Freistaat Bayern wird vor den ordentlichen Gerichten vertreten

1. in Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen für die im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen sowie für unschuldig erlittene Untersuchungshaft
 - durch die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in dessen Geschäftsbereich der Entschädigungsbeschluss ergangen ist;
2. in Verfahren, in denen der aus einer Straftat dem Freistaat Bayern erwachsene vermögensrechtliche Anspruch, bei dem eine Justizbehörde Ausgangsbehörde ist, im Strafverfahren geltend gemacht werden soll (§§ 403 ff. StPO), einschließlich der Zwangsvollstreckung
 - durch die zur Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft;
3. in Verfahren, die hervorgehen
 - a) aus der auf die künftige Deckung von Geldstrafen und Kosten des Verfahrens abzielenden Beschlagnahme einzelner Gegenstände (§ 283

StPO) und aus der Vermögensbeschlagnahme nach den §§ 284 und 290 StPO,

- b) aus Sicherheitsleistungen nach den §§ 117 ff StPO, sowie in Arrestverfahren nach § 10 JBeitro durch die zur Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft;
4. in Verfahren, die hervorgehen
 - a) aus der zwangsweisen Beitreibung von Vermögensstrafen, die in Strafverfahren verhängt worden sind, und der zusammen mit ihnen einzuziehenden Kosten,
 - b) aus der Durchführung der in Strafverfahren rechtskräftig angeordneten Einziehung, Verfallserklärung oder Unbrauchbarmachung von Sachen
 - durch die nach der Strafvollstreckungsordnung zuständige Vollstreckungsbehörde;
 5. in Verfahren,
 - a) für die nach der Justizbeitreibungsordnung die Gerichte zuständig sind, mit Ausnahme der in § 8 Abs. 1, § 10 JBeitro aufgeführten Verfahren,
 - b) die aus der zwangsweisen Beitreibung von Vermögensstrafen, die nicht in Strafverfahren verhängt worden sind, und der mit ihnen einzuziehenden Kosten hervorgehen,
 - durch die Gerichtskasse;
 6. in Verfahren, die betreffen
 - a) die Wertfestsetzung,
 - b) die der Staatskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten und kostenrechtlichen Entschädigungen aller Art, auch wenn Einwendungen nach § 8 Abs. 1 JBeitro geltend gemacht werden,
 - c) die Festsetzung von Kosten für oder gegen den Justizfiskus,
 - d) die Anfechtung von Verwaltungsakten, die im Bereich der Justizverwaltung beim Vollzug von Kostenvorschritten ergehen,
 - vor den Amts- und Landgerichten und bei der Anfechtung ihrer Entscheidungen auch vor den höheren Gerichten durch den Bezirksrevisor bei dem Landgericht oder bei dem Amtsgericht, soweit dort ein solcher bestellt ist,
 - im übrigen durch den Bezirksrevisor bei dem Oberlandesgericht;
 7. in Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG
 - durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht.
 - (2) Die Vertretungsbefugnis nach Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 umfaßt nicht die Vertretung in gerichtlichen Verfahren, in denen ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird.
 - (3) Das Staatsministerium der Justiz kann im Einzelfall die Vertretung selbst übernehmen oder sie einer anderen Behörde oder einem anderen Beamten seines Geschäftsbereichs übertragen. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Vertretung des Freistaates Bayern als Drittschuldner von Geldforderungen bei Forderungspfändungen

(1) Als Drittschuldner von Geldforderungen wird der Freistaat Bayern bei der Zustellung eines Pfändungs- oder Überweisungsbeschlusses (§§ 829 ff. ZPO), bei Zustellung einer Benachrichtigung nach § 845 ZPO, sowie bei Abgabe der in § 840 ZPO vorgesehenen Erklärungen durch den Leiter der Kasse vertreten, der die Auszahlung auf die Forderung obliegt.

(2) Die Kasse benachrichtigt die anweisende Stelle von der Zustellung. In Fällen, in denen der Rechtsbestand der Forderung gegen den Freistaat Bayern zweifelhaft ist oder sonst Bedenken gegen die Auszahlung bestehen, holt die Kasse die Entscheidung der zuständigen Finanzmittelstelle ein. Bei der Pfändung und Vorpfändung von Lohn- und Gehaltsforderungen benachrichtigt die Kasse die vorgesetzte Behörde des Vollstreckungsschuldners, bei Lehrkräften an Volksschulen die Regierung.

§ 6

Vertretung des Freistaates Bayern als Drittschuldner von Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen bei Forderungspfändungen

(1) Wird der Freistaat Bayern gemäß § 846 ZPO als Drittschuldner von Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen in Anspruch genommen, so wird er in den in § 5 Abs. 1 genannten Fällen vertreten:

1. durch die Hinterlegungsstelle, wenn die Sache nach der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285) hinterlegt ist;
2. durch die verwahrende Stelle in Fällen anderer amtlicher Verwahrung;
3. in allen sonstigen Fällen durch die Behörde, aus deren Verhalten der Anspruch auf Herausgabe oder Leistung der Sache hergeleitet wird.

(2) Die in Absatz 1 Nrn. 1 und 3 genannten Stellen benachrichtigen nach Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder nach Zustellung der Benachrichtigung von einer bevorstehenden Pfändung die Stelle, bei der sich die Sache befindet, auf dem schnellsten Weg von der Zustellung; in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Stelle zu benachrichtigen, die über die Fortdauer der amtlichen Verwahrung zu entscheiden hat.

Dritter Abschnitt

Vertretung vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

§ 7

Allgemeine Vertretungsbehörden

(1) In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird der Freistaat Bayern unbeschadet der §§ 8—12 dieser Verordnung, durch die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Finanzmittelstellen des Landes Bayern als allgemeine Vertretungsbehörden vertreten. Örtlich zuständig ist die Finanzmittelstelle, in deren Bezirk die Ausgangsbehörde ihren Sitz hat.

(2) In den in Abs. 1 bezeichneten Streitigkeiten, die beim Bayer. Landessozialgericht und beim Bundessozialgericht anhängig sind, wird der Freistaat Bayern durch die Finanzmittelstelle München als allgemeine Vertretungsbehörde vertreten; zur Einlegung von Rechtsmitteln sind auch die übrigen Finanzmittelstellen ermächtigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung.

§ 8

Vertretung in Streitigkeiten nach § 54 des Sozialgerichtsgesetzes

(1) In den in § 54 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten wird der Freistaat Bayern, unbeschadet der §§ 9—12 dieser Ver-

ordnung, durch die Behörde vertreten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat oder von der der Erlaß eines Verwaltungsakts begehrt wird.

(2) In den in § 54 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten wird der Freistaat Bayern durch die Aufsichtsbehörde vertreten, die die Anordnung erlassen hat.

(3) Die zuständige oberste Staatsbehörde kann im Einzelfall die Vertretung selbst übernehmen oder einer anderen Behörde ihres Geschäftsbereichs übertragen. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Vertretung in Streitigkeiten in Angelegenheiten des Landesentschädigungsamtes

In Angelegenheiten des Landesentschädigungsamtes, die die Wiedergutmachung von Schäden in der Sozialversicherung betreffen, wird der Freistaat Bayern durch die Finanzmittelstelle München vertreten.

§ 10

Vertretung in Streitigkeiten nach § 205 des Sozialgerichtsgesetzes

In Streitigkeiten, die sich aus dem Gesetz betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 536) ergeben (§ 205 des Sozialgerichtsgesetzes), wird der Freistaat Bayern durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht vertreten, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt.

§ 11

Vertretung in Streitigkeiten in Angelegenheiten der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung

In Angelegenheiten der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung wird der Freistaat Bayern durch diese Behörde vertreten.

§ 12

Vertretung in Angelegenheiten der Kriegsofferversorgung

In Angelegenheiten der Kriegsofferversorgung wird der Freistaat Bayern durch das Landesversorgungsamt vertreten (§ 71 Abs. 5 des Sozialgerichtsgesetzes).

§ 13

Vertretung in Fällen der Beiladung nach § 75 des Sozialgerichtsgesetzes

Im Falle der Beiladung des Freistaates Bayern nach § 75 des Sozialgerichtsgesetzes gelten die §§ 7 bis 12 entsprechend.

Vierter Abschnitt

§ 14

Vertretung vor Schiedsgerichten

In schiedsgerichtlichen Verfahren wird der Freistaat Bayern durch die Behörde vertreten, die zur gerichtlichen Vertretung berufen wäre, wenn eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit nicht gegeben wäre.

Fünfter Abschnitt**§ 15**

Übernahme und Übertragung der Vertretung

(1) Soweit nach dieser Verordnung eine Finanzmittelstelle Vertretungsbehörde ist, kann das Staatsministerium der Finanzen die Vertretung im Einzelfall übernehmen oder einer anderen Behörde übertragen. Einer obersten Staatsbehörde darf die Vertretung nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden.

(2) Soweit nach dieser Verordnung das Staatsministerium der Finanzen Vertretungsbehörde ist, gilt Abs. 1 für die Übertragung der Vertretung entsprechend. Ist eine oberste Staatsbehörde Ausgangsbehörde, so bedarf die Übertragung ihrer Zustimmung.

(3) Wird die Vertretung nach den Absätzen 1 und 2 übernommen oder übertragen, so sind hiervon die nach dieser Verordnung zuständige Vertretungsbehörde, die an dem Verfahren Beteiligten und, wenn ein Rechtsstreit bereits anhängig ist, auch das Gericht zu verständigen.

Sechster Abschnitt

Abhilfungsverfahren

§ 16

Die gesetzliche Grundlage

(1) Nach Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (BayBS III S. 143) können Ansprüche gegen den Freistaat Bayern vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen erst dann verfolgt werden, wenn der Beteiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe gewendet und entweder einen abschlägigen oder innerhalb sechs Wochen keinen Bescheid erhalten hat.

(2) Eines Abhilfeverfahrens bedarf es nicht

1. bei einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes);
2. wenn Ausgangsbehörde eine oberste Staatsbehörde ist;
3. in den Fällen, in denen der Präsident des Landtags oder der Präsident des Senats den Staat vertritt (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2);
4. bei Rechtsstreitigkeiten nach §§ 3 und 11 des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 499);
5. bei Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen für die im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen sowie für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (§ 4 Abs. 1 Nr. 1);
6. bei Rechtsstreitigkeiten, in denen nicht ein Anspruch gegen den Freistaat Bayern gerichtlich verfolgt, sondern ein vom Freistaat Bayern erhobener Anspruch abgewehrt wird, z. B. durch Widerspruchsklage;
7. bei Beweissicherungsanträgen (§§ 485 ff. ZPO).

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 beteiligt die Ausgangsbehörde das Staatsministerium der Finanzen an etwaigen außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen; § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Abhilfegesuch, Abhilfebehörde und Abhilfebescheid

(1) Ansprüche gegen den Freistaat Bayern, über die eine gütliche Einigung nicht erzielt werden konnte und die gerichtlich verfolgt werden sollen,

sind vorher zur Durchführung des Abhilfeverfahrens durch ein bei der Ausgangsbehörde einzureichendes Abhilfegesuch geltend zu machen. Das Abhilfegesuch soll schriftlich in doppelter Fertigung eingereicht oder zu Protokoll der Ausgangsbehörde erklärt werden, einen bestimmten Antrag enthalten und die anspruchbegründenden Tatsachen angeben.

(2) Die Ausgangsbehörde bestätigt den Eingang des Abhilfegesuchs. Die Bestätigung hat eine Belehrung darüber zu enthalten, daß nach Art. 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung der geltend gemachte Anspruch erst dann gerichtlich verfolgt werden kann, wenn der Antragsteller einen abschlägigen oder innerhalb sechs Wochen seit Eingang des Gesuchs keinen Bescheid erhalten hat; diese Belehrung kann unterbleiben, wenn die Ausgangsbehörde den Antragsteller bereits bei einer mündlichen oder schriftlichen Ablehnung des geltend gemachten Anspruchs entsprechend belehrt hat. Die Ausgangsbehörde hat, sofern sie nicht dem Anspruch im Rahmen ihrer Zuständigkeit stattgibt, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen das Abhilfegesuch binnen zwei Wochen seit Eingang unter eingehender Berichterstattung zur Sach- und Rechtslage der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde (Abhilfebehörde) vorzulegen.

(3) Die Abhilfebehörde entscheidet über das Abhilfegesuch nach Beteiligung der zuständigen Vertretungsbehörde oder, wenn die Abhilfebehörde eine oberste Staatsbehörde ist, nach Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen. Die Beteiligung unterbleibt in rechtlich einfach gelagerten Fällen, deren Streitwert 1000 DM nicht übersteigt.

(4) Der Bescheid der Abhilfebehörde (Abhilfebescheid) ist zu begründen. Ablehnende Bescheide haben eine Belehrung darüber zu enthalten, welche Behörde den Freistaat Bayern bei der gerichtlichen Geltendmachung des abgelehnten Anspruchs vertritt. Die Abhilfebehörde übersendet eine Zweitschrift des Abhilfebescheids der zuständigen Vertretungsbehörde.

(5) Ist die Ausgangsbehörde ausnahmsweise nicht in der Lage, binnen zwei Wochen seit Eingang des Abhilfegesuchs einen abschließenden Bericht zu erstatten (Abs. 2 S. 3), so erstattet sie der Abhilfebehörde einen Zwischenbericht. Kann die Entscheidung der Abhilfebehörde nicht binnen 6 Wochen seit Einreichung des Gesuchs ergehen, so erteilt die Abhilfebehörde dem Antragsteller einen Zwischenbescheid.

(6) Wird das Abhilfegesuch unmittelbar bei der Abhilfebehörde eingereicht, so trifft diese die in Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Maßnahmen und übersendet das Gesuch der Ausgangsbehörde mit dem Ersuchen, nach Absatz 2 Satz 3 zu verfahren.

(7) Ist eine nichtstaatliche Behörde Ausgangsbehörde, so werden die Aufgaben der Ausgangsbehörde nach den Absätzen 1, 2, 5 und 6 von der zuständigen Vertretungsbehörde wahrgenommen. Abhilfebehörde ist die der Vertretungsbehörde vorgesetzte Behörde.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

Änderung von Vorschriften

§ 5 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren in Dienstunfallsachen — DUnfV — vom 24. Juli 1956 (BayBS III S. 388) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Geltendmachung eines etwaigen Schadensersatzanspruches gegen einen Dritten

(Art. 154 BayBG) obliegt der nach der Vertretungsverordnung in der Fassung vom 24. März 1960 (GVBl. S. 33) für die Dienststelle des Verletzten zuständigen allgemeinen Vertretungsbehörde.“

§ 19

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft. Auf Abhilfeverfahren und gerichtliche Verfahren, die bis zu diesem Zeitpunkt anhängig geworden sind, bleiben bis zu ihrem Abschluß die bisherigen Vorschriften anwendbar.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 treten mit Wirkung vom 1. April 1959 außer Kraft:

1. die Bekanntmachung über die Vertretung des Bayerischen Staates als Drittschuldner bei Forderungspfändungen vom 11. November 1933 (BayBS III S. 597);
2. die Verordnung über die Vertretung des Bayerischen Staates in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Parteistreitigkeiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie über das Abhilfeverfahren vom 8. August 1950 (BayBS III S. 594);
3. die Bekanntmachung über die Übertragung von Aufgaben an das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung vom 2. Oktober 1950 (BayBS III S. 593) in der Fassung des § 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 23. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 1);
4. die Verordnung über die Vertretung des Bayerischen Staates in Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis vom 17. September 1951 (BayBS III S. 596);
5. die Verordnung über die Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vom 29. März 1954 (BayBS III S. 597);
6. die Verordnung über die Vertretung des Freistaates Bayern im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz vom 30. November 1956 (BayBS III S. 212) in der Fassung der Verordnung vom 22. Februar 1958 (GVBl. S. 30), ausgenommen § 3 Abs. 1 und § 4 Satz 1, die als §§ 1 und 2 aufrechterhalten bleiben;
7. § 5 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Entschädigungsorgane und über das Verwaltungsverfahren vor den Entschädigungsbehörden (Organisationsverordnung — OVO — BEG/56) vom 28. Dezember 1956 (GVBl. 1957 S. 2);
8. Ziff. 5 der Bekanntmachung zum Vollzug des Erstattungsgesetzes im Bereich der bayerischen Landesverwaltung vom 29. Juni 1938 (BayBS III S. 417).

Verordnung

zur Durchführung des § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Vom 17. März 1960

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG) vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) in der Fassung des § 191 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.

Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 28. Oktober 1946 (BayBS III S. 256) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Über den Widerspruch eines Beamten, Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten des Freistaates Bayern und ihrer Hinterbliebenen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 126 Abs. 1 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entscheidet die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird die Verordnung zur Durchführung des § 136 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 31. August 1957 (GVBl. S. 186) aufgehoben.

München, den 17. März 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Durchführung des § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Angelegenheiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG

Vom 14. März 1960

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG) vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) in der Fassung des § 191 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG vom 8. November 1954 (BayBS III S. 416) erläßt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Über den Widerspruch in einem Vorverfahren nach § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entscheidet bei Personen, die von Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG erfaßt werden und für die das Bayer. Staatsministerium der Finanzen oberste Dienstbehörde ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung zur Durchführung des § 136 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Angelegenheiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG vom 1. September 1957 (GVBl. S. 186) aufgehoben.

München, den 14. März 1960

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Landesverordnung über die Schutzimpfung von Klauentieren gegen die Maul- und Klauenseuche vor dem Auftrieb auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden

Vom 14. März 1960

Auf Grund des § 17 Nr. 4 und der §§ 18, 21, 23 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) wird verordnet:

§ 1

Rinder, Schafe und Ziegen dürfen auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden nur aufgetrieben werden, wenn sie aus Gehöften kommen, die seit dem 1. Dezember 1959 frei von Maul- und Klauenseuche sind, nach dem 1. Januar 1960 spätestens 21 Tage vor dem Auftrieb mit staatlich geprüfter deutscher trivalenter Maul- und Klauenseuche-Vaccine geimpft und, sofern sie noch nicht dauerhaft gekennzeichnet wurden, mit dauerhaften Ohrmarken versehen worden sind.

§ 2

Die amtstierärztlichen Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit und die tierärztlichen Bescheinigungen über die Impfung sind dem Weideinhaber oder seinem Beauftragten beim Auftrieb auszuhändigen. Der Weideinhaber hat die Bescheinigungen auf der Weide zu verwahren, den zuständigen Überwachungsorganen auf Verlangen vorzulegen und beim Abtrieb den Tierbesitzern zurückzugeben.

§ 3

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1960.

München, den 14. März 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen

Vom 14. März 1960

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen vom 30. November 1956 (BayBS III S. 151), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1959 (GVBl. S. 325), wird wie folgt geändert:

1. Die Nrn. 29 und 31 sind zu streichen.
2. In Nr. 2 ist hinter „Passau“ einzufügen: „Weiden“.
3. Die Nrn. 30 und 32 werden Nrn. 29 und 30.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

München, den 14. März 1960

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. A. Haas, Staatsminister

Landesverordnung zur Änderung der Tuberkuloseschutzgebietsverordnung

Vom 17. März 1960

Auf Grund des § 17 Nr. 2, 3, 11 und 12 und der §§ 17 a, 18 bis 23, 28, 29, 61 a und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung vom 18. Juli 1928 (RGBl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (RGBl. I S. 133), vom 13. November 1933 (RGBl. I S. 969), vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606), vom 2. Januar 1955 (BGBl. I S. 1) und vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) wird verordnet:

§ 1

Die Landesverordnung über Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose (Tuberkuloseschutzgebietsverordnung) vom 25. März 1959 (GVBl. S. 143) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Zucht- und Nutztviehmärkte, Absatzveranstaltungen der Züchtervereinigungen, Tier-schauen, Körungen und ähnliche Veranstaltungen dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie aus einem anerkannten Bestand stammen. Beim Auftrieb auf Zucht- und Nutztviehmärkte ist die Herkunft durch eine grüne amtstierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Aus nicht amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Rinderbeständen dürfen Rinder nur zur Schlachtung abgegeben werden. Sie sind alsbald, spätestens innerhalb von 10 Tagen, nach der Abgabe zu schlachten oder einem Schlachtviehmarkt zuzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt in besonderen Fällen (z. B. Betriebsaufgabe, Aufgabe der Rinderhaltung) genehmigen, daß tuberkulinnegative Tiere aus nicht amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Rinderbeständen unmittelbar in andere landwirtschaftliche Betriebe zur weiteren Nutzung abgegeben werden.“

2. Die Anlage zu § 6 erhält folgende Fassung:

Schutzgebiete zur Bekämpfung der Rindertuberkulose

I. Regierungsbezirk Oberbayern

Die kreisfreien Städte Bad Reichenhall, Ingolstadt, Rosenheim und Traunstein

Die Landkreise: Aichach, Altötting, Bad Tölz, Berchtesgaden, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstfeldbruck, Ingolstadt, Laufen, Miesbach, Mühldorf, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Rosenheim, Schrobenhausen, Starnberg, Traunstein, Wasserburg a. Inn, Wolfratshausen

Im Landkreis Bad Aibling die Gemeinden

Au b. Bad Aibling	Feilnbach
Bad Aibling	Hohenthann
Beyharting	Litzldorf
Dettendorf	Tattenhausen
Ellmosen	Wiechs

Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen die Gemeinden

Bad Kohlgrub	Wamberg
--------------	---------

Im Landkreis Landsberg a. Lech die Gemeinden

Beuerbach	Eching
Dettenhofen	Egling a. d. Paar

Eresing	Ramsach
Hechenwang	Schöffelding
Heinrichshofen	Unterschondorf
Kaltenberg	Walleshausen
Pestenacker	Winkl
Petzenhausen	

Im Landkreis München die Gemeinden

Brunnthal	Peiß
Hofolding	Siegersbrunn
Oberschleißheim	Unterschleißheim

Im Landkreis Schongau die Gemeinden

Apfeldorf	Kinsau
Hohenfurch	Sachsenried

Im Landkreis Weilheim die Gemeinden

Ammerhöfe	Pähl
Bernried	Schöffau
Fischen	Seeshaupt
Haid	Unterhausen
Haunshofen	Wessobrunn
Iffeldorf	

II. Regierungsbezirk Niederbayern

Der ganze Regierungsbezirk mit Ausnahme der kreisfreien Städte Deggendorf und Straubing und der Landkreise Bogen, Deggendorf, Kelheim, Regen und Viechtach.

III. Regierungsbezirk Oberpfalz

Die kreisfreie Stadt Weiden

Die Landkreise Amberg, Beilngries, Burglengenfeld, Cham, Eschenbach i. d. OPf., Kemnath, Nabburg, Neumarkt i. d. OPf., Neunburg vorm Wald, Neustadt a. d. Waldnaab, Oberviechtach, Riedenburg, Roding, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldmünchen

Im Landkreis Parsberg die Gemeinden

Aichkirchen	Langenkreith
Brunn	Lengenfeld
Daßwang	Lupburg
Degerndorf	Mantlach b. Velburg
Endorf	Mausheim
Großbissendorf	Neukirchen
Haag	Oberpfraundorf
Hörmannsdorf	Pellndorf
Kollersried	Raitenbuch
Rechberg	Schwarzenthonhausen
Reichertswinn	See
Ronsolden	Thonlohe
Rudenshofen	Willenhofen
Schnufenhofen	

Im Landkreis Regensburg die Gemeinden

Aufhausen	Moosham
Bach a. d. Donau	Riekofen
Dengling	Rosenhof
Eltheim	Schönach
Haidenkofen	Sengkofen
Haimbuch	Triftlfing
Irnkofen	

IV. Regierungsbezirk Oberfranken

Der ganze Regierungsbezirk mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Bamberg.

V. Regierungsbezirk Mittelfranken

Der ganze Regierungsbezirk mit Ausnahme der kreisfreien Städte Nürnberg und Schwabach.

VI. Regierungsbezirk Unterfranken

Der ganze Regierungsbezirk mit Ausnahme der kreisfreien Städte Aschaffenburg und Würzburg.

VII. Regierungsbezirk Schwaben

Die kreisfreien Städte Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Lindau (Bodensee), Neu-Ulm, Nördlingen.

Die Landkreise Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Donauwörth, Friedberg, Füssen, Günzburg, Krumbach (Schwaben), Neuburg a. d. Donau, Neu-Ulm, Nördlingen, Sonthofen, Wertingen

Im Landkreis Illertissen die Gemeinden

Au	Filzingen
Bergstetten	Mohrenhausen
Betlinshausen	Tiefenbach

Im Landkreis Kaufbeuren die Gemeinden

Baisweil	Unterostendorf
Blonhofen	Westendorf
Ingenried	

Der Ortsteil Schwäbischhofen, Gemeinde Ketterschwang

Im Landkreis Kempten (Allgäu) die Gemeinden

Frauenzell	Rechtis
Petersthal	

Im Landkreis Lindau (Bodensee) die Gemeinden

Bodolz	Nonnenhorn
Hergensweiler	Oberreute
Niederstaufen	Opfenbach

Im Landkreis Memmingen die Gemeinden

Arlesried	Frickenhausen
Benningen	Günz
Buxach	Heimertingen
Buxheim	Niederdorf
Daxberg	Schlegelsberg
Dietratried	Steinheim
Egg a. d. Günz	Volktrathofen
Erkheim	Wolfertschwenden
Ferthofen	

Im Landkreis Mindelheim die Gemeinde

Anhofen

Im Landkreis Schwabmünchen die Gemeinden

Birkach	Mickhausen
Grimoldsried	Münster
Habertsweiler	Reichertshofen
Klimmach	Reinhartshofen
Klosterlechfeld	Scherstetten
Konradshofen	Siegertshofen
Kreuzanger	Straßberg
Langenneufnach	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1976.

München, den 17. März 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

**Verordnung
über die Führung kleiner Motorboote auf
dem Bodensee**

Vom 18. März 1960

Auf Grund des Art. 2 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafenanordnung für den Bodensee vom 23. Juni 1959 (GVBl. S. 182) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Wer Motorboote bis zu 5 PS Motorstärke und 12 km/Std. Höchstgeschwindigkeit führt und hierbei keine Personen gegen Entgelt befördert, bedarf keines Schifferpatents.

§ 2

Die Bestimmung des § 18 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Revidierten Bestimmungen der Internationalen Schifffahrts- und Hafenanordnung für den Bodensee (BayBS IV S. 269) über die Untersuchung der Motorboote findet auch auf die gewerblich vermieteten Motorboote bis zu 5 PS Motorstärke und 12 km/Std. Höchstgeschwindigkeit Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft und am 31. Dezember 1961 außer Kraft.

München, den 18. März 1960

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

